

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Qualifizierungs- und Prüfungsordnung

I. Qualifizierungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung regelt die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen beim Tagesmütterverein und deren Abschluss mit dem Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“.
- (2) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.
- (3) Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- (4) Rechtsgrundlagen der Qualifizierung sind:
 - (a) Die aktuelle Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg (VwV) (*Anlage 1*).
 - (b) Die dazugehörigen Hinweise des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege (*Anlage 2*).
 - (c) Das Qualifizierungskonzept des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der überarbeiteten Fassung vom 23. Februar 2011 (*Anlage 3*).
 - (d) die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.: Richtlinien zur Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (*Anlage 4*).

(5) Das dieser Qualifizierungsordnung zugrunde liegende Konzept des KVJS findet grundsätzlich in allen Fällen Anwendung, in denen eine relevante Betreuung durch Kindertagespflegepersonen beabsichtigt ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) ist dies der Fall, wenn eine entgeltliche Betreuung mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten stattfinden soll. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (z. B. Betreuung auf Gefälligkeitsbasis, Betreuung unter drei Monaten oder bis zu 15 Stunden wöchentlich), können die Vorgaben des Konzepts den zuständigen Jugendämtern als Anhaltspunkte oder Richtwerte gelten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen wird vom Fachbereich Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. organisiert und durchgeführt. Der Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. ist als Bildungsträger für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vom Landesverband Kindertagespflege Baden Württemberg und dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Berlin anerkannt.

Das Gütesiegel des KVJS wird schnellstmöglich umgesetzt und von diesem regelmäßig zertifiziert.

§ 3 Zweck der Qualifizierung

Die erfolgreich abgeschlossene Grundqualifizierung ist Teil der Eignungsfeststellung und neben anderen Eignungskriterien Voraussetzung für die Vergabe der Pflegeerlaubnis durch die zuständigen Jugendämter (s. Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr.2, Oktober 2009, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Jugendinstitut, *Anlage 5*).

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen soll dazu befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben in der Kindertagespflege zu übernehmen und in allen Bereichen der Kindertagespflege selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Die Qualifizierung vermittelt die hierzu erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen. Die Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ durch den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ermöglicht eine bundesweit einheitliche Qualitätssicherung.

§ 4 Umfang der Qualifizierung

- (1) Der Umfang der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne der Verwaltungsvorschrift mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
- (2) Für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG beträgt die Grundqualifizierung mindestens 30 Unterrichtseinheiten. In Absprache mit dem Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. und den für den Landkreis Konstanz zuständigen Jugendämtern gilt für diesen Personenkreis eine verkürzte Qualifizierung von 80 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Welche Aus- und Vorbildungen für die Zulassung zur verkürzten Grundqualifizierung berechtigen, richtet sich nach der Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. (*Anlage 6*).

§ 5 Inhalte der Qualifizierung

- (1) Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage des Qualifizierungskonzepts des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg (*Anlage 3*).
- (2) Die Qualifizierung wird in modularer Form angeboten.
- (3) Eine qualifizierte und verantwortliche Kursleitung deckt möglichst viele Themen ab; im Bedarfsfall können externe Referent/inn/en von der Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. eingesetzt werden.
- (4) Die curricularen Einheiten des DJI sowie die dazu ausgearbeiteten hausinternen Kursskripte dienen als Handreichung und Arbeitsgrundlage für die Kursleitung bzw. für die Referent/-inn/en. Sofern zu aktuellen Themen keine Einheiten im Qualifizierungsprogramm des DJI zu finden sind, stellt die Fachbereichsleitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. geeignete Materialien zusammen.
- (5) Während des ersten Aufbaukurses muss eine Hospitation in einer Kindertagespflegestelle, in anderen geeigneten Räumen oder in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden (*Anlage 3*). Pädagogische Fachkräfte hospitieren bei einer erfahrenen Tagesmutter. Die Hospitation umfasst acht Zeitstunden und kann an einem Tag oder an zwei Tagen erfolgen. Die Hospitation wird von der entsprechenden Institution bzw. Tagesmutter schriftlich bestätigt und schließt mit einem Hospitationsbericht (ausgefüllte Dokumentationsmappe), nach den Vorgaben des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. (*Anlage 7*), ab. Die Dokumentationsmappe ist beim Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. einzureichen und wird von den zuständigen sozialpädagogischen MitarbeiterInnen bewertet.

§ 6 Zulassung zur Qualifizierung

Zugelassen sind Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Zugelassen sind nur Personen, die von den zuständigen Jugendämtern nicht aufgrund fehlender oder anderer Eignungskriterien ausgeschlossen wurden. Dem Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. wird mit der Anmeldung bestätigt, dass die entsprechende Eignungseinschätzung vor der Anmeldung vorgenommen wurde.
- (2) Folgende Nachweise müssen für den Landkreis Konstanz beim Tagesmütterverein bzw. für die Stadt Konstanz beim Stadtjugendamt Konstanz vorgelegt und von diesen bei der Anmeldung zur Qualifizierung dem Tagesmütterverein übermittelt sein (*Anlage 4*):
 - (a) Eine beglaubigte Kopie eines Schulabschlusszeugnisses, das mindestens dem Hauptschulabschluss entspricht oder eines staatlich anerkannten Berufsabschlusszeugnisses.
 - (b) Ein im Ausland erworbener Schul- bzw. Berufsabschluss muss durch eine staatliche Zeugnisanerkennungsstelle (z.B. beim Regierungspräsidium Stuttgart) als ein vergleichbarer hiesiger Bildungsabschluss zuerkannt sein. Die Zuerkennung muss als beglaubigte Kopie vorliegen.
 - (c) Bei Personen, die nicht in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, muss ein Sprachnachweis Deutsch Level B2 oder ein Schul- oder bzw. Ausbildungsabschluss vorliegen.

§ 7 Nichtzulassung und Ausschluss von der Qualifizierung

Sind die in § 6 genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt, kann in der Regel ein/e BewerberIn die Qualifizierung nicht beginnen.

- (1) Aus schwerwiegenden Gründen kann einer der unter § 6 Absatz 2 genannten Nachweise bis spätestens zum Abschluss von 30 UE nachgereicht werden. Eine Entscheidung über die Zulassung eines schwerwiegenden Grundes obliegt der Fachbereichsleitung Qualifizierung nach Rücksprache mit der Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e. V.
- (2) Nach 30 UE, vor Vergabe der Pflegeerlaubnis, ist sowohl vom Bildungsträger sowie von den vermittelnden Stellen eine Beurteilung der Eignung einer angehenden Kindertagespflegeperson abzugeben. Die Beurteilung der Eignung orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem

Deutschen Jugendinstitut herausgegebenen Kriterienkatalog „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter“ (Anlage 5).

- (3) Nach der Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. kann der Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. auch alleine von der Qualifizierung ausschließen. Über den Ausschluss von der Qualifizierung entscheidet die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. zusammen mit der Fachbereichsleitung Qualifizierung und der Kursleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Stimme der Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. Die Beurteilung der Eignung orientiert sich an den Kriterien des Deutschen Jugendinstituts (Anlage 5).
- (4) Können Personen, die nicht in Deutschland geboren und/oder aufgewachsen sind, trotz des Sprachnachweises Deutsch Level B2 dem Kursgeschehen nicht folgen und Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen nicht verstehen und demnach ihren Bildungsauftrag im Sinne § 22 SGB VIII nicht erfüllen, kann der Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. entscheiden, ob die betreffende Person die Qualifizierung unterbricht, um ihre Sprachkenntnisse nachweislich zu erweitern. Erfolgt diese Entscheidung innerhalb der ersten 30 Unterrichtseinheiten, so muss die Qualifizierung noch einmal begonnen werden. Erfolgt die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt, entscheidet die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. mit der Fachbereichsleitung Qualifizierung welche der bereits besuchten Unterrichtseinheiten anerkannt werden.
- (5) Liegt eine negative Rückmeldung einer Hospitationsstelle vor oder ergeben sich aufgrund des Hospitationsberichtes (Dokumentationsmappe) Bedenken an den Fähigkeiten oder der Eignung einer Kindertagespflegeperson, so führt eine der beiden, für die Hospitation zuständigen, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. ein Gespräch mit der betroffenen Person. Die Fachbereichsleitung Qualifizierung kann nach Rücksprache mit der Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. entscheiden, ob die betroffene Person mit Auflagen die Qualifizierung fortsetzen kann, unterbrechen muss oder von der Qualifizierung ausgeschlossen wird. Bei einer Unterbrechung der Qualifizierung kann die betroffene Person zu einem anderen Zeitpunkt - spätestens nach 2 Jahren - die Qualifizierung fortsetzen. Die bis dahin absolvierten Unterrichtseinheiten werden anerkannt.

§ 8 Abschluss und Nachweis der Qualifizierung

- (1) Als Nachweis für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben.
- (2) Zur Erlangung des Zertifikats muss eine Abschlussprüfung bestanden werden. Diese richtet sich nach der folgenden Prüfungsordnung.

II. Abschlussprüfung zum Ende der Qualifizierung

§ 9 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie das Qualifizierungsziel erreicht hat.

§ 10 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird in der Geschäftsstelle des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der Erstellung und Abgabe der schriftlichen Hausarbeit sowie der Termin der mündlichen Prüfung werden von der Fachbereichsleitung Qualifizierung festgelegt. Diese Termine werden bereits zu Beginn im Terminplan mit den Kursdaten und den Themen aufgeführt.

§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer folgende Kriterien erfüllt:

- (1) Die vorgeschriebene Anzahl von 160 Unterrichtseinheiten muss bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung absolviert sein. Die Fehlzeiten dürfen nicht mehr als 10% der Unterrichtszeit betragen. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung müssen 80 Unterrichtseinheiten absolviert haben. Ihre Fehlzeiten dürfen nicht mehr als 10% betragen.
- (2) Wer bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung Fehlzeiten bis zu 19 Unterrichtseinheiten und bei pädagogischen Fachkräften bis zu 10 Unterrichtseinheiten hat, kann dennoch zur Prüfung zugelassen werden. Bei dieser Sonderregelung kann der/die zu Prüfende die schriftliche und mündliche Prüfung ablegen, das Zertifikat wird ihm/ihr erst ausgehändigt, nachdem er/sie die fehlenden Stunden innerhalb eines Jahres nachweislich nachgeholt hat. Die Nachweispflicht obliegt der Kindertagespflegeperson. Die zuständigen Jugendämter werden vom Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. über diese Sonderregelung informiert.
- (3) Der Hospitationsbericht (Dokumentationsmappe) muss bis zur Ausgabe der Hausarbeitsthemen abgegeben und positiv bewertet sein. Die Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. und die Kursleitung werden darüber schriftlich informiert.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abschlussprüfung wird beim Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 - (a) Als Vorsitzende/r die Fachbereichsleitung Qualifizierung, soweit die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt.
 - (b) Als stellvertretende/r Vorsitzende/r die Kursleitung oder eine von der Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. beauftragte Lehrkraft.
 - (c) Beim Kolloquium kommt eine/n Vertreter/in der zuständigen Jugendämter oder eine Fachkraft des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. und protokolliert das Kolloquium.
 - (d) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Studien-und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann einzelne Entscheidungen ihrer/ihrer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

§ 13 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 14 Die Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit wird während des letzten Abschnittes der Qualifizierung erstellt. Zeitpunkt der Erstellung einer Hausarbeit sowie Abgabetermin setzt die Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. fest.
- (2) Der Leistungsnachweis erfolgt in Form einer Hausarbeit von 5 – 7 getippten Seiten (Arial 12 mit 1,5 Zeilenabstand). Ein Merkblatt (*Anlage 8*) mit Erläuterung zu den einzelnen Teilgebieten wird der zu prüfenden Person vor der Erstellung der Hausarbeit ausgehändigt.
- (3) Die Hausarbeit umfasst zwei Teile:
 - (a) Die Behandlung eines pädagogischen Schwerpunktthemas, das aus einer vorgelegten Liste des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. ausgewählt werden kann.
 - (b) Die Darstellung des eigenen Profils als Kindertagespflegeperson (Konzeption).
- (4) Der Hausarbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden sowie Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht wurden. Diesen Vordruck erhalten die KursteilnehmerInnen von der Kursleitung.
- (5) Die Hausarbeit ist von zwei von der Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e. V. bestimmten Lehrkräften zu korrigieren und mit ganzen oder halben Punkten zu bewerten. Weichen die Bewertungen um mehr als einen Punkt voneinander ab und können sich die beiden KorrektorInnen nicht einigen, hat die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. die endgültige Punktzahl für die Hausarbeit festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen beider KorrektorInnen als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 20 bis 25 Minuten.
- (2) Die mündliche Prüfung kann sich auf beide Teile der Hausarbeit erstrecken.
- (3) Auf Grund der Hausarbeit bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchem Bereich mündlich zu prüfen ist.
- (4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag des Prüfers/ der Prüferin fest; dabei können ganze und halbe Punkte verwendet werden. Kann sich der Prüfungsausschuss mehrheitlich für keine bestimmte Punktzahl entscheiden, so ist die Stimme des/der Prüfungsvorsitzenden ausschlaggebend.
- (5) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 16 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis ermittelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses können jeweils bis zu 5 Punkte für die beiden Teile der Hausarbeit und bis zu 5 Punkte für die mündliche Prüfung vergeben werden. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden. Es können halbe und ganze Punkte vergeben werden.
- (3) Es gelten folgende Bewertungen:

14-15 Punkte: sehr gut geeignet

11-13 Punkte: gut geeignet

8-10 Punkte: geeignet
- (4) Wird die Mindestzahl von 8 Punkten nicht erreicht, ist die Abschlussprüfung nicht bestanden. Halbe Punkte werden dabei nicht gerundet (Beispiel: mit 7,5 Punkten gilt die Prüfung als nicht bestanden).
- (5) Der geprüften Person ist unverzüglich mitzuteilen, ob sie die Prüfung bestanden hat.

- (6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sowie ein Nachweis über die Ausstellung des Zertifikats sind beim Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Prüfungsergebnisse vernichtet werden.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Die Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. kann der betroffenen Person ein Gespräch anbieten, in dem sie dieser das in der Prüfungsordnung festgelegte Vorgehen noch einmal erläutert.
- (2) Eine Wiederholung setzt eine eintägige Hospitation bei einer anderen Kindertagespflegeperson, einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen voraus. Die Hospitation ist schriftlich nachzuweisen, hierfür bekommt die/der Hospitant/in einen Vordruck von der Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. ausgehändigt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung erfolgt in schriftlicher wie mündlicher Form und wird von der Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. terminiert.
- (4) Wer die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, kann eine Teilnahmebestätigung erhalten, aus der die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung hervorgehen. Die Ausstellung der Teilnahmebestätigung setzt voraus, dass die Fehlzeiten nicht um 10% überschritten worden sind.

Auf der Teilnahmebestätigung ist zu vermerken, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist, den Titel „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ zu führen, da das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. nicht erlangt wurde.

- (5) Gleichzeitig ist dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, dass das Zertifikat nicht erworben wurde.

§ 18 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist dem Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Über die Genehmigung eines nicht krankheitsbedingten Rücktritts entscheidet die Fachbereichsleitung Qualifizierung in Rücksprache mit der Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V.
- (4) Der Rücktritt von einer Prüfung/Prüfungsleistung aus schwer wiegenden persönlichen Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass der/die KursteilnehmerIn ein zweites Mal von derselben Prüfung/Prüfungsleistung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung/Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (5) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die zu prüfende Person kann am nächsten oder übernächsten vom Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz angesetzten Prüfungstermin teilnehmen. Über die Terminierung entscheidet die Fachbereichsleitung Qualifizierung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. Die von der Prüfung zurückgetretene Person hat kein Recht auf einen nur für sie eigens angesetzten Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.
- (6) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (7) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 19 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer die Hausarbeit nicht selbstständig verfasst und andere als die dort angegebenen Hilfsmittel verwendet oder dem Wortlaut oder dem Sinn nach Darstellungen aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen hat, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Entsteht während der Prüfung ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer der korrigierenden Lehrkräfte oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Leistung einer Teilprüfung mit der Punktzahl 0 bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der Hausarbeit und bei der mündlichen Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zertifikates heraus, kann die Leitung des Tagesmüttervereins des Landkreises Konstanz e.V. in Rücksprache mit dem Bundesverband für Kindertagespflege die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zertifikat einziehen und entweder eine Teilnahmebestätigung ausstellen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zertifikats nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine/ihre Prüfung oder die Prüfung anderer Personen ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

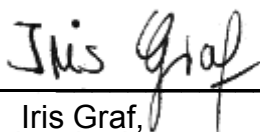
§ 20 Zertifikat

- (1) Das Zertifikat (*Anlage 9*) kann allein der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ausstellen. Das Zertifikat berechtigt zur Führung des Titels „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“.
- (2) Der Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. ist verpflichtet, nach bestandener Prüfung dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - (a) Das Merkblatt zur Hausarbeit sowie die Liste der wählbaren pädagogischen Schwerpunktthemen.
 - (b) Den Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungszeit, der Namen der zu prüfenden Personen und deren gewählten pädagogischen Schwerpunktthemen.
 - (c) Die Übersicht des Kursplanes mit den Termindaten- und Themen der Qualifizierung.
 - (d) Ein Protokoll der Gesamtbeurteilung für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (*Anlage 10 a und b*).
 - (e) Eine beglaubigte Kopie des Personalausweises, des Schulabschlusszeugnisses und bei pädagogischen Fachkräften zusätzlich eine beglaubigte Kopie des staatlich anerkannten Berufsabschlusszeugnisses (s. § 6 Absatz 2 a). Bei im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlusszeugnissen gelten die unter § 6 Absatz 2 b und c genannten Bestimmungen.
- (3) Der Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V. ist zur Weiterleitung dieser Unterlagen nur verpflichtet, wenn die vom Bundesverband für Kindertagespflege verlangte Verwaltungsgebühr zur Ausstellung des Zertifikates von der geprüften Person bezahlt wurde und dem Bildungsträger alle in § 6 Absatz 2 genannten Unterlagen vorliegen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2018 in Kraft.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für alle Kindertagespflegepersonen ab 15.03.2018.

Radolfzell-Böhringen, 15.03.2018



Iris Graf,
Geschäftsführerin
Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.

III Anlagen zur Qualifizierungs- und Prüfungsordnung von Kindertagespflegepersonen

- Anlage 1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg zur Kindertagespflege in Baden-Württemberg (VwV Kindertagespflege)
- Anlage 2 Hinweise des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege
- Anlage 3 Qualifizierungskonzept des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der überarbeiteten Fassung vom 23. Februar 2011
- Anlage 4 Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. Richtlinien zur Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“
- Anlage 5 Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Jugendinstitut
- Anlage 6 Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. über die Berufsrichtungen, die zu einer verkürzten Qualifizierung berechtigen
- Anlage 7 Dokumentationsmappe für die Hospitation in der Kindertagespflegestelle oder Betreuung in anderen geeigneten Räumen oder in einer Kindertageseinrichtung, hrsg. vom Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V.
- Anlage 8
- a Merkblatt zum Aufbau der Hausarbeit inkl. der Liste auswählbarer Schwerpunktthemen, hrsg. vom Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz e.V.
 - b Eidesstattliche Erklärung zur Hausarbeit
- Anlage 9 Formular des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
- Anlage 10
- a / b Protokollformulare zur Gesamtbeurteilung für das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
- Anlage 11 Datenschutzerklärung zur Zertifizierung für den Bundesverband für Kindertagespflege e.V.